

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 44.

Marienwerder, den 1. November.

1876.

## Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 21. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1876 enthält unter:

Nr. 1146 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 16. Oktober 1876.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1876 enthält unter:

Nr. 8467 die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 14. Oktober 1876.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps vom 8. Januar 1873 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig und Cöln und bei der Königl. Finanz-Direktion zu Hannover bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungscheines im Königl. Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Dagegen ist gegenwärtig die Zahl der Anwärter sehr gering in den Regierungsbezirken Arnberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Düsseldorf und Aachen.

Berlin, den 18. September 1876.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

gez. v. Hagen.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nr. II. b. 15273.

## 2) Bekanntmachung.

Durch Eilboten zu bestellende Brieffendungen nach dem Auslande.

Durch Eilboten zu bestellende Brieffendungen

Ausgegeben in Marienwerder den 2. November 1876

sind im Verkehr mit folgenden Ländern zulässig: Oesterreich-Ungarn, Helgoland, Luxemburg, Belgien, Dänemark, Niederland, Rumänien, Schweden, Schweiz und Serbien.

Im Verkehr mit allen übrigen Ländern findet bei Postsendungen, auch wenn das Verlangen der Eilbestellung ausgedrückt ist, eine beschleunigte Bestellung nicht statt, dieselben werden vielmehr wie gewöhnliche Sendungen bestellt.

Berlin W., den 21. Oktober 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

### 3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Stodt in Königl. Kiewo zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XXVI. Standesamtsbezirk Königl. Kiewo, Kreises Kulm, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 22. Oktober 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

### 4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 31. Mai 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsadministrators Rosenau in Bukowitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XXXII. Standesamtsbezirk Bukowitz, Kreises Schwetz, statt des Administrators von Rarczewski in Bukowitz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 22. Oktober 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

### 5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Hoffmann in Lessensdorf zum Stellvertreter des Standesbeamten für den I. Standesamtsbezirk Lessensdorf, Kreises Stuhm, statt des Besitzers Gerlach in Willenberg, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 22. Oktober 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.



**6) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung:

1. des Besitzers Blankensfeld in Montau zum Standesbeamten für den V. Standesamtsbezirk Montau, Kreises Schwetz, statt des Amtsvorstehers Franz in Montau,
2. des Besitzers Kerber in Al. Sanskau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Besitzers Blankensfeld in Montau,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.  
Königsberg, den 22. Oktober 1876.  
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.  
v. Horn.

**7) Regulativ**

für den Geschäftsgang und das Verfahren bei den Provinzialräthen und den Bezirksräthen.

Auf Grund des § 69, Absatz 5 und des § 130 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 ergeht zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Provinzial-Räthen und den Bezirks-Räthen nachstehendes

**Regulativ.**

Sitzungen des Provinzial- (Bezirks-) Rathes.

§ 1. Der Provinzial- (Bezirks-) Rath versammelt sich auf Verufung seines Vorsitzenden (§§ 62 bezw. 67 der Provinzialordnung). Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im Voraus regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen.

**Einberufung der Stellvertreter.**

§ 2. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung des Provinzial- (Bezirks-) Rathes beizuwohnen, hat dies sofort behufs Einberufung eines Stellvertreters dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Die Reihenfolge, in welcher die Stellvertreter einzuberufen sind, wird durch Beschluß des Provinzial- (Bezirks-) Rathes bestimmt.

**Urlaub der Mitglieder.**

§ 3. Die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen zu einer, die Dauer von 6 Wochen übersteigenden Entfernung vom Sitze des Provinzial- (Bezirks-) Rathes eines von dem Minister des Innern zu ertheilenden Urlaubs, unbeschadet der sonstigen, hinsichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte sich, behufs Sicherung der Beschlußfähigkeit des Kollegiums (§ 69 der Provinzialordnung) mit einander zu benehmen und dem Vorsitzenden sofort entsprechende Anzeige zu machen.

§ 4. Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang bei dem Provinzial- (Bezirks-) Rath und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Einganges.

§ 5. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Provinzial- (Bezirks-) Rathes vor und trägt für deren Ausführung Sorge.

Befugungen, welche, ohne der sachlichen Beschlußfassung vorzugreifen, lediglich zur Vorbereitung derselben dienen oder die Leitung des Verfahrens bezwecken, werden der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium des Provinzial- (Bezirks-) Rathes entweder von dem Vorsitzenden selbst, oder, unter seiner Mitzeichnung, von demjenigen Mitgliede des Provinzial- (Bezirks-) Rathes Namens des letzteren erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt.

Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte von den Betheiligten Einspruch erhoben, so ist die Beschlußfassung des Kollegiums darüber herbeizuführen. Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§ 6. Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte an die Mitglieder des Provinzial- (Bezirks-) Rathes. In den zur kollegialischen Beschlußfassung des letzteren gelangenden Sachen bestellt er aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten, auch kann er dazu sich selbst ernennen.

§ 7. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Beratungen in den Sitzungen des Provinzial- (Bezirks-) Rathes; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen, vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

In der Regel wird von dem Referenten mündlicher Vortrag gehalten; es kann indessen von dem Vorsitzenden auch die Anfertigung eines schriftlichen Referates angeordnet werden.

In Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, und für welche eine mündliche Verhandlung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, kann der Vorsitzende geeigneten Falls eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen; verbleibt jedoch hierbei eine für die Erledigung des Gegenstandes erhebliche Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die kollegialische Beschlußfassung in einer Sitzung des Provinzial- (Bezirks-) Rathes herbeizuführen.

**Mündliche Verhandlung.**

§ 8. Zur Erledigung der dem Provinzial- (Bezirks-) Rath obliegenden Geschäfte ist eine mündliche Verhandlung unter den Betheiligten außer in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten, nicht erforderlich. Der Provinzial- (Bezirks-) Rath ist jedoch befugt, in allen seiner Beschlußfassung unterliegenden Angelegenheiten die Betheiligten oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zur mündlichen Verhandlung vor-



zuladen (§ 69 Absatz 4 der Provinzialordnung). Für die mündliche Verhandlung gelten die nachstehenden Bestimmungen (§§ 9 bis 13.)

§ 9. Zur mündlichen Verhandlung werden die Betheiligten oder ihre mit Vollmacht versehene Vertreter unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde beschloffen werden. In der Vorladung ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben.

Den Betheiligten steht es frei, ihre thatsächlichen Erklärungen, soweit solche nicht vorab von ihnen erfordert worden waren (§ 26, Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden pp. vom 26. Juli 1876), vor dem Termine schriftlich einzureichen.

Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

§ 10. In der mündlichen Verhandlung sind die Betheiligten oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Bleiben die Betheiligten aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn eine Gegenpartei nicht vorhanden oder von zwei Parteien nur eine erschienen ist; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

Indessen hängt es von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, auch in dem Falle, wenn zwei Parteien vorhanden und erschienen sind, den Vorträgen derselben die Darstellung des Sachverhältnisses durch den Referenten vorausgehen zu lassen.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Betheiligten gestellt werden.

§ 11. Die Betheiligten sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt. Der Provinzial- (Bezirks-) Rath kann Vertreter, welche ohne Rechtsanwalte zu sein, die Vertretung vor dem Kollegium gewerbsmäßig betreiben, zurückerweisen.

Gemeindevorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht.

§ 12. Der Vorsitzende verkündigt den ergangenen Beschluß. Hat die Verkündigung des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe, vorbehaltlich der im § 14 bezeichneten Ausnahme, nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt die Zustellung des, in der Regel mit Gründen zu versehenen, Beschlusses an die Betheiligten.

§ 13. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

### Gewerbepolizeiliche Angelegenheiten.

§ 14. Für das Verfahren in den durch die §§ 124 und 126 des Gesetzes über die Zuständigkeit pp. vom 26. Juli 1876 der Beschlußfassung des Bezirksrathes überwiesenen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten finden die Vorschriften der §§ 17 bis 23, 25, 51, 52 und 54 der Reichsgewerbeordnung, sowie die Bestimmungen unter Nr. 1., 3 und Nr. II., 26 bis 44, 48, 52 und 53 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. September 1869 Anwendung, letztere Bestimmungen mit den aus dem Gesetze, betreffend die Zuständigkeit pp. vom 26. Juli 1876, sich ergebenden Maßgaben. In diesen Angelegenheiten hat die Verkündigung des Beschlusses (§ 12) stets in öffentlicher Sitzung zu erfolgen (§ 21 der Reichsgewerbeordnung). Erscheint die Ausfertigung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Verkündigung desselben in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberäumen und den Betheiligten bekannt zu machen ist.

### Ausfertigungen pp.

§ 15. Alle Verfügungen, Beschlüsse pp. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

Der Provinzialrath der Provinz N. N.

beziehungsweise:

Der Bezirksrath zu N. N.

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Die Urschriften der vom Kollegium gefaßten Beschlüsse sind von wenigstens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und des ernannten Mitgliedes zu vollziehen.

Bei Eröffnung der Beschlüsse und Verfügungen sind gemäß § 29 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit pp. vom 26. Juli 1876 die Betheiligten über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Versäumniß derselben zu belehren.

### Geschäfts-Controlbücher pp.

§ 16. Die Einführung der erforderlichen Geschäfts-Controlbücher bleibt bis auf Weiteres den Vorsitzenden des Provinzial- (Bezirks-) Rathes nach Berathung mit dem Letzteren überlassen.

Die Bezirksregierung am Orte des Provinzial- (Bezirks-) Rathes hat bis auf Weiteres dem Provinzial- (Bezirks-) Rathe die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subaltern-Personal und den Bureaubedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 17. Am Jahreschlusse hat der Vorsitzende des Provinzial- (Bezirks-) Rathes in Gemeinschaft mit dem ernannten Mitgliede dem Minister des Innern eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von dem Provinzial- (Bezirks-) Rathe im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, sowie die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die bei Handhabung der Bestimmungen der Provinzialordnung, des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit pp. vom 26. Juli 1876



und des gegenwärtigen Regulatives gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

Berlin, den 23. September 1876.

Der Minister des Innern.

Eulenburg.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 28. Oktober 1876.

Der Vorsitzende des Bezirksraths.

Regierungs-Präsident

v. Flottwell.

### 8) Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. v. Mts. zu gestatten geruht, daß der deutsche und österreichische Allgem. Verein zu derjenigen Lotterie, welche dessen Sektion Klagenfurt zum Besten der Erbauung und Einrichtung eines Unterkunfts-Hauses auf der Elisabethruhe am Pasterzengletscher mit Genehmigung der Kaiserl. Königlich-Oesterreichischen Staatsregierung unternommen hat, auch im Bereiche der diesseitigen Staaten Loose vertreiben darf.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir sämtliche uns unterstellte Behörden und Beamten dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis auf 50 Kreuzer (gleich 1 Mark) festgesetzt ist, in ihren Verwaltungsbezirken nicht beanstandet wird.

Marienwerder, den 19. Oktober 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

### 9) Bekanntmachung.

Die Gemeinde Kolodzeiken im Kreise Löbau ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. v. Mts. aufgelöst.

Marienwerder, den 19. Oktober 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) In der Nachweisung der Markt- und Lodenpreise pro September cr. Nr. 41 des Amtsblatts sind die Preise der Stadt Riesenburg bei Rosenberg und die von Rosenberg bei Riesenburg aufgeführt, was berichtigend hiermit bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 25. Oktober 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Unter den Pferden der Wittwe Hinz in Willenberg ist die Rogkrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Besitzers Isbrandt in Sackrau, Kreis Graudenz, beseitigt.

Marienwerder, den 29. Oktober 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 591)

im Herbst d. J. hieselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag den 28. und Mittwoch den 29. November d. J. anberaunt.

Wenn die Meldungen so zahlreich eingehen, daß nicht alle Bewerberinnen gleichzeitig geprüft werden können, wird ein zweiter Prüfungstermin im Anschluß an den ersten festgesetzt und hiervon den Theilhabenden Nachricht gegeben werden.

Meldungen sind spätestens drei Wochen vor dem angegebenen Termine bei mir anzubringen, und zwar von den in einem Lehr-Amte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, von den andern unmittelbar bei mir.

Berlin, den 14. Oktober 1876.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Sydow.

Obiges Reskript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 24. Oktober 1876.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

### 13) Bekanntmachung.

Zu der mit dem 15. März 1876 erschienenen Zusammenstellung sämtlicher die Königliche Ostbahn berührenden Verband- und direkten Tarife ist ein dritter Nachtrag, enthaltend die in der Zeit vom 1. Juli bis ultimo September cr. neu zur Einführung gelangten Tarife, sowie Tarifveränderungen und anderweitige Berichtigungen, herausgegeben worden.

Bestellungen auf Exemplare qu. Nachtrags können bei sämtlichen Stationskassen aufgegeben, und durch Vermittelung derselben von unserer Betriebs-Kontrolle 1. käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 18. Oktober 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

### 14) Bekanntmachung.

Dem Marktscheider-Kandidaten Otto Reimann aus Larnowitz ist heut die Konzession zum Betriebe des Marktscheidergewerbes von uns erteilt worden. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Larnowitz nehmen.

Breslau, den 19. Oktober 1876.

Königliches Oberbergamt.

### Personal-Chronik.

15) Die früheren Stadtverordneten Gutsbesitzer von Mantkeuffel und Ziegeleibesitzer Martin Ruck sind zu Rathmännern der Stadt Hammerstein neu gewählt und als solche bestätigt worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.)